

SVP-FR  
Schweizerische Volkspartei  
des Kantons Freiburg



# Statuten

genehmigt von der Kantonalversammlung  
vom 24. März 2010  
in St-Aubin

*abgeändert in den Kantonalversammlungen  
vom 2. April 2014 in Courtepin  
und vom 12. April 2017 in Grandsivaz*

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen sind sowohl auf Frauen als auch auf Männer anwendbar.

Es gilt die französische Fassung.

I – Name und Zweck .....	4
Artikel 1    Name .....	4
Artikel 2    Zweck .....	4
Artikel 3    Politisches Legislaturprogramm .....	5
II – Organisation.....	5
Artikel 4    Zusammensetzung .....	5
Artikel 5    Individuelle Mitglieder.....	5
Artikel 6    Bezirkssektionen .....	5
Artikel 7    Rechte und Pflichten der Bezirkssektionen.....	5
Artikel 8    Organisation der Bezirkssektionen.....	6
Artikel 9    Angegliederte Sektionen .....	6
III – Entstehung und Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Artikel 10    Zulassung .....	6
Artikel 11    Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Artikel 12    Ausschluss eines individuellen Mitglieds .....	6
Artikel 13    Ausschluss einer Sektion.....	6
IV – Organe.....	7
1 – Allgemeines.....	7
Artikel 14    Organe .....	7
Artikel 15    Dauer der Mandate .....	7
2 – Kantonalversammlung .....	7
Artikel 16    Zusammensetzung .....	7
Artikel 17    Art der Einberufung .....	7
Artikel 18    Präsidentschaft, Tagesordnung und Abstimmung.....	8
Artikel 19    Kompetenzen.....	8
3. Der Zentralvorstand.....	8
Artikel 20    Zusammensetzung .....	8
Artikel 21    Art der Einberufung .....	9
Artikel 22    Präsidentschaft, Traktanden, Gültigkeit der Debatten und Abstimmung.....	9
Artikel 23    Kompetenzen.....	9
4. Der Leitende Ausschuss .....	10
Artikel 24    Zusammensetzung .....	10
Artikel 25    Art der Einberufung .....	10
Artikel 26    Präsidentschaft, Gültigkeit der Debatten und Abstimmung.....	10
Artikel 27    Kompetenzen.....	10
5. Das Büro.....	11
Artikel 28    Zusammensetzung .....	11
Artikel 29    Kompetenzen.....	11
6. Die Grossratsfraktion .....	12
Artikel 30    Zusammensetzung .....	12
Artikel 31    Aufgaben .....	12
Artikel 32    Organisation .....	12
7. Die Kommissionen.....	12
Artikel 33    Allgemeines.....	12
Artikel 34    Zusammensetzung und Organisation .....	12
8. Die Revisionsstelle.....	13
Artikel 35    Revisionsstelle.....	13
9. Präsident, Sekretär und Kassier.....	13
Artikel 36    Präsident.....	13

Artikel 37	Sekretär.....	13
Artikel 38	Kassier.....	13
VI – Finanzen, Mitgliederdatei, Kommunikation .....		14
Artikel 39	Beiträge .....	14
Artikel 40	Finanzielle Beiträge.....	14
Artikel 41	Andere Einkünfte .....	15
Artikel 42	Haftung und Unterschrift .....	15
Artikel 43	Mitgliederdatei .....	15
Artikel 44	Kommunikation.....	15
VII – Änderung der Statuten .....		15
Artikel 45	Verfahren.....	15
VIII – Auflösung der Partei.....		16
Artikel 46	Verfahren.....	16
Artikel 47	Inkrafttreten.....	16

# I – Name und Zweck

## Artikel 1            Name

- <sup>1</sup> Unter dem Namen « Union Démocratique du Centre du canton de Fribourg (UDC-FR) » und « Schweizerische Volkspartei des Kantons Freiburg (SVP-FR) » besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- <sup>2</sup> Die SVP-FR ist eine kantonale Sektion der SVP Schweiz.
- <sup>3</sup> Sie vereint Bezirkssektionen und angegliederte Sektionen.
- <sup>4</sup> Ihr Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

## Artikel 2            Zweck

- <sup>1</sup> Die SVP-FR vereint Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten und aller Glaubensrichtungen, die bestrebt sind, die föderalistischen und demokratischen Grundlagen unseres Rechtsstaates zu bewahren.
- <sup>2</sup> Sie handelt in gegenseitigem Respekt und Toleranz.
- <sup>3</sup> Die SVP-FR gewährleistet mit ihrer Tätigkeit den Fortbestand der Ziele und des Geistes der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB), gegründet 1922, aus der sie hervorgegangen ist.
- <sup>4</sup> Die SVP-FR betreibt ihre Politik entsprechend den folgenden Hauptzielen:
  - Achtung und Selbstverwirklichung des Individuums
  - Achtung des Rechtsstaates, der durch die Bundes- und die Kantonsverfassung verbürgten Grundrechte
  - Förderung der Familie
  - Förderung der individuellen Verantwortung
  - Harmonische wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung aller Regionen und aller Gesellschaftsschichten
  - Unterstützung einer finanzierbaren und wirtschaftlich tragbaren Sozialpolitik
  - Unterstützung einer Politik, welche bestrebt ist, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.
  - Unterstützung einer Landwirtschaftspolitik, die im gemeinschaftlichen Interesse den Fortbestand der Familienbetriebe, die Versorgung unserer Bevölkerung und die Bewahrung unserer Landschaft gewährleistet.
  - Unterstützung einer Wirtschaftspolitik, die den Bestand und die Entwicklung der kleineren und mittleren Unternehmen sowie der Selbständigerwerbenden gewährleistet.
  - Unterstützung einer Finanzpolitik, die die Ausgewogenheit der Staatsfinanzen gewährleistet.
  - Unterstützung einer Politik, die den Zugang aller Menschen zu Bildung und Kultur gewährleistet.
  - Unterstützung einer Politik, welche die Achtung der Umwelt gewährleistet.

### **Artikel 3                    Politisches Legislaturprogramm**

<sup>1</sup> Detaillierte Ziele, welche den in Artikel 2 aufgeführten Zielen entsprechen, werden in einem politischen Programm umschrieben, das vor jeder Legislaturperiode angepasst wird.

## **II – Organisation**

### **Artikel 4                    Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die SVP-FR besteht aus Bezirkssektionen, angegliederten Sektionen sowie individuellen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Beitritt setzt die Zustimmung zu den vorliegenden Statuten voraus.

### **Artikel 5                    Individuelle Mitglieder**

<sup>1</sup> Jede Frau und jeder Mann im Alter von mindestens 16 Jahren kann Mitglied der SVP-FR werden, indem sie bzw. er sich in eine der Bezirkssektionen oder in eine der angegliederten Sektionen einschreibt.

<sup>2</sup> Einem individuellen Mitglied stehen die in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Rechte unter der ausdrücklichen Bedingung zu, dass es seinen Jahresbeitrag regelmässig entrichtet.

### **Artikel 6                    Bezirkssektionen**

<sup>1</sup> Das Gebiet der Bezirkssektionen entspricht den Wahlkreisen.

### **Artikel 7                    Rechte und Pflichten der Bezirkssektionen**

<sup>1</sup> Die Bezirkssektionen haben die Aufgabe, die Präsenz der SVP-FR in ihrem Gebiet zu gewährleisten und neue Mitglieder anzuwerben, insbesondere durch Gründung von Ortssektionen.

<sup>2</sup> Die Bezirkssektionen handeln in ihrem jeweiligen Bezirk entsprechend dem politischen Legislaturprogramm der SVP.

<sup>3</sup> Bei den sie unmittelbar betreffenden Wahlen (Grosser Rat, Oberämter, Gemeinden usw.), handeln die Bezirkssektionen eigenständig. Vorbehalten bleibt ein Einsichtsrecht des Leitenden Ausschusses.

<sup>4</sup> Bei den Wahlen für den Staatsrat und die eidgenössischen Räte schlagen die Bezirkssektionen der SVP-FR Kandidaten vor. Die Bezirkssektionen sind verpflichtet, die Wahlliste oder die Wahllisten zu unterstützen, die von der Kantonalversammlung genehmigt worden sind.

<sup>5</sup> Die Bezirkssektionen halten den Leitenden Ausschuss regelmässig über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden.

## **Artikel 8                    Organisation der Bezirkssektionen**

<sup>1</sup> Die Bezirkssektionen müssen sich als Vereine im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituieren.

<sup>2</sup> Die Bezirkssektionen organisieren sich innerhalb der Schranken der vorliegenden Statuten frei. Sie müssen sich Statuten oder ein internes Reglement geben, welche vom Leitenden Ausschuss genehmigt werden und wovon ein Exemplar im kantonalen Sekretariat zu hinterlegen ist.

<sup>3</sup> Sie müssen mindestens einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassier ernennen.

## **Artikel 9                    Angegliederte Sektionen**

<sup>1</sup> Sektionen mit besonderem Zweck können von Mitgliedern der SVP-FR geschaffen werden, die eine besondere Tätigkeit im Rahmen der SVP-FR entfalten wollen.

<sup>2</sup> Diese Sektionen konstituieren und organisieren sich wie die Bezirkssektionen. Ihre Mitglieder gehören in der Regel auch einer Bezirkssektion an.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Bezirkssektionen sind sinngemäss auf die angegliederten Sektionen anwendbar.

# **III – Entstehung und Erlöschen der Mitgliedschaft**

## **Artikel 10                  Zulassung**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand entscheidet über die Zulassung von neuen Bezirkssektionen und Sektionen mit besonderem Zweck.

## **Artikel 11                  Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft zu einer Sektion der SVP-FR erlischt automatisch im Falle der Auflösung.

## **Artikel 12                  Ausschluss eines individuellen Mitglieds**

<sup>1</sup> Der Ausschluss eines Mitglieds der SVP, das durch seine Handlungen die Interessen der SVP-FR oder ihren Ruf schwer schädigt oder eine den Zielen der SVP-FR widersprechende Politik betreibt, wird vom Leitenden Ausschuss nach Anhörung der Sektion ausgesprochen.

## **Artikel 13                  Ausschluss einer Sektion**

<sup>1</sup> Der Ausschluss einer Bezirkssektion oder einer angegliederten Sektion wird vom Zentralvorstand mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen.

# IV – Organe

## 1 – Allgemeines

### Artikel 14            Organe

<sup>1</sup> Die SVP-FR setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- Die Kantonalversammlung
- Der Zentralvorstand
- Der Leitende Ausschuss
- Das Büro
- Die Grossratsfraktion
- Die Kommissionen
- Die Kontrollorgane

### Artikel 15            Dauer der Mandate

Die Mitglieder der Organe der SVP-FR werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Eine Wahl während der Legislaturperiode ist bis zu deren Ende gültig.

## 2 – Kantonalversammlung

### Artikel 16            Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kantonalversammlung ist das oberste Organ der SVP-FR.

<sup>2</sup> Die Kantonalversammlung setzt sich aus individuellen Mitgliedern zusammen.

<sup>3</sup> Die Kantonalversammlung ist in der Regel öffentlich, es sei denn, der Leitende Ausschuss fasst einen gegenteiligen Beschluss.

### Artikel 17            Art der Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche Kantonalversammlung wird durch den Präsidenten der SVP-FR ein Mal im Jahr während der ersten vier Monate des Kalenderjahres innert einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich einberufen.

<sup>2</sup> Sie findet in der Regel abwechselnd in jedem Bezirk des Kantons gemäss einem vom Leitenden Ausschuss festgelegten Turnus statt.

<sup>3</sup> Auf Verlangen des Leitenden Ausschusses, der Grossratsfraktion oder von mindestens 40 individuellen Mitgliedern muss der Präsident der SVP-FR eine ausserordentliche Kantonalversammlung innert einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung muss spätestens 5 Arbeitstage vor der Versammlung bei den Mitgliedern sein.

## **Artikel 18                   Präsidentschaft, Tagesordnung und Abstimmung**

<sup>1</sup> Die Kantonalversammlung wird vom Kantonalpräsidenten der SVP-FR oder im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten präsiert.

<sup>2</sup> Die Wahlen und Entscheidungen, die der Kantonalversammlung vorgelegt werden, müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein. Jeder Teilnehmer kann eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

<sup>3</sup> Es wird durch Handzeichen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt, sofern die vorliegenden Statuten keine abweichende Bestimmung vorsehen.

<sup>4</sup> Es wird geheim abgestimmt, wenn 10% der anwesenden individuellen Mitglieder es verlangen.

## **Artikel 19                   Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Kantonalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Sie ernennt den Kantonalpräsidenten und die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder von Amtes wegen.
- Sie bezeichnet die Kandidaten der SVP-FR für die Wahlen zum Staatsrat und zu den eidgenössischen Räten.
- Sie genehmigt das politische Legislaturprogramm.
- Sie genehmigt das Budget und die Rechnung und erteilt dem Kassier Entlastung.
- Sie genehmigt die Statuten sowie die Änderungen der Statuten.

# **3. Der Zentralvorstand**

## **Artikel 20                   Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die folgenden Personen sind von Amtes wegen Mitglieder des Zentralvorstandes

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses;
- die Präsidenten der Bezirkssektionen und der angegliederten Sektionen;
- die Präsidenten der Ortssektionen ;
- die Präsidenten der Kommissionen ;
- die auf eidgenössischer und kantonaler Ebene Gewählten und Oberamt männer, sowie die ehemalige Gewählten und Oberamt männer;
- die Delegierten der SVP-FR in den Organen der SVP Schweiz..

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Mitgliedern von Amtes wegen bestimmt jede Bezirkssektion und jede angegliederte Sektion zwölf Delegierte für den Zentralvorstand und gibt diese dem kantonalen Sekretariat bekannt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Zentralvorstandes müssen Mitglieder der SVP-FR sein.

<sup>4</sup> Bei Verhinderung kann jedes Mitglied des Zentralvorstands im Voraus einen Vertreter der kantonalen Partei bekannt geben.



<sup>5</sup> Die Sitzungen des Zentralvorstandes sind öffentlich, ausser wenn der Präsident oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen. Die anderen eingeschriebenen Mitglieder erhalten keine schriftliche Einberufung und sind nicht stimmberechtigt.

## **Artikel 21                    Art der Einberufung**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand wird mindestens zehn Tage vor einer Sitzung durch den Präsidenten oder im Falle seiner Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten einberufen.

<sup>2</sup> Der Zentralvorstand tagt mindestens ein Mal vor jeder eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung.

## **Artikel 22                    Präsidenschaft, Traktanden, Gültigkeit der Debatten und Abstimmung**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand wird vom Präsidenten der SVP-FR oder im Falle seiner Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten präsiert.

<sup>2</sup> Die Wahlen und Entscheidungen, die dem Zentralvorstand vorgelegt werden, müssen auf der Tagesordnung aufgeführt sein. Jeder Teilnehmer kann eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

<sup>3</sup> Es wird durch Handzeichen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt, sofern die vorliegenden Statuten keine abweichende Bestimmung vorsehen.

<sup>4</sup> Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder es verlangen.

## **Artikel 23                    Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand hat folgende Kompetenzen:

- Er legt die Abstimmungsempfehlungen der SVP-FR auf eidgenössischer und kantonalen Ebene fest.
- Er spricht den Ausschluss einer Bezirkssektion gemäss Art. 11 aus.
- Er entscheidet über die Lancierung einer Initiative oder eines Referendums auf kantonalen Ebene.
- Er entscheidet eigenständig über die Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen. Dies betrifft vorab die gemeinsame Listenbildung und deren weiterführende Abstufungen.
- Er entscheidet ob die kantonale SVP an eidgenössischen oder kantonalen Wahlen Kandidaten stellt oder nicht.
- Er entscheidet bei kantonalen oder eidgenössischen Wahlen über die Unterstützung eines oder mehrerer Kandidaten aus anderen politischen Gruppierungen.
- Bei Majorzwahlen mit zweiten Wahlgängen entscheidet er ob sich einer oder mehrere SVP Kandidaten der Wahl stellen oder nicht.

<sup>2</sup> Er macht folgende Vorankündigungen zu Handen der Kantonalversammlung:

- Die Kandidaturen der SVP-FR für die Wahlen zum Staatsrat und zu den eidgenössischen Räten ;
- Das politische Legislaturprogramm der SVP-FR sowie gegebenenfalls die Wahlprogramme;

<sup>3</sup> Der Zentralvorstand kann gewisse Kompetenzen des Artikels 23, Abschnitt 1 und 2 an den leitenden Ausschuss delegieren.

<sup>4</sup> Eine solche Delegation ist von Fall zu Fall beschränkt und kann mit Auflagen verbunden sein.

## **4. Der Leitende Ausschuss**

### **Artikel 24                    Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss setzt sich aus folgenden gewählten Personen zusammen:

- Der Kantonalpräsident
- Die drei kantonalen Vizepräsidenten, wovon mindestens einer deutscher Muttersprache ist.
- Der Kantonalsekretär
- Der kantonale Kassier
- Der Verantwortliche der Website
- Der Verantwortliche für Anlässe

sowie folgende Personen, welche Mitglieder von Amtes wegen sind :

- Der Präsident der Grossratsfraktion
- Die Mitglieder der eidgenössischen Räte
- Die Präsidenten der Bezirkssektionen und der angegliederten Sektionen.  
Gegebenenfalls kann der Präsident einen Vertreter delegieren, der Mitglied des Sektionsvorstandes ist.

### **Artikel 25                    Art der Einberufung**

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss wird auf Verlangen des Kantonalpräsidenten oder eines der Vizepräsidenten einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung muss innert einer Frist von mindestens fünf Tagen zugestellt werden.

<sup>3</sup> Der Leitende Ausschuss tagt mindestens vier Mal im Jahr.

### **Artikel 26                    Präsidenschaft, Gültigkeit der Debatten und Abstimmung**

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss wird vom Präsidenten oder gegebenenfalls bei dessen Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten präsiert.

<sup>2</sup> Der Leitende Ausschuss kann nur dann gültig entscheiden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder plus ein zusätzliches Mitglied anwesend sind.

<sup>3</sup> Es wird stets durch Handzeichen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt.

<sup>4</sup> Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder es verlangen.

### **Artikel 27                    Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss hat folgende Kompetenzen:

- Er nimmt Stellung zu kantonalen politischen Angelegenheiten.
- Er ist das Kontrollorgan der Entscheidungen der SVP-FR.
- Er unterhält Beziehungen zur SVP Schweiz sowie zu den anderen kantonalen politischen Gruppierungen.
- Er ernennt die Kommissionen, welche das politische Programm und die Wahlprogramme erarbeiten.
- Er befindet über die Schaffung jeder anderen für nötig erachteten Kommission und legt deren Aufgaben fest.
- Er ernennt die Kommission, die für die Konzipierung, Planung und Durchführung der Wahlkampagnen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene zuständig ist. Er umschreibt die Aufgaben dieser Kommission und erarbeitet das Budget.
- Er bestimmt die Tagesordnung der Kantonalversammlung und des Zentralvorstandes.
- Er kündigt im Voraus die Verhandlungsgegenstände an, über welche die Kantonalversammlung oder der Zentralvorstand entscheiden muss.
- Er entscheidet über das Budget, das der Kantonalversammlung vorgelegt wird.
- Er kann über die nicht im Budget vorgesehenen Ausgaben entscheiden.
- Er genehmigt den Abschluss und legt ihn der Kantonalversammlung zur Genehmigung vor.
- Er beantragt der Kantonalversammlung die Höhe des Jahresbeitrages der individuellen Mitglieder.
- Er organisiert Kundgebungen auf kantonaler Ebene.
- Bei Ergänzungswahlen kann der leitende Ausschuss, wenn die Umstände zwingend sind, Kandidaten direkt der Kantonalversammlung der SVP vorstellen, ohne vorher die Zustimmung des Zentralvorstandes einzuholen.

## 5. Das Büro

### **Artikel 28                    Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Büro setzt sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier zusammen.

### **Artikel 29                    Kompetenzen**

<sup>1</sup> Das Büro erledigt die laufenden internen und organisatorischen Geschäfte von geringerer Bedeutung.

<sup>2</sup> Er unternimmt die Vorbereitungen der Arbeit des leitenden Ausschusses.

<sup>3</sup> Das Büro setzt die Entscheidungen der Kantonalversammlung, des Zentralvorstandes und des leitenden Ausschusses um.

## **6. Die Grossratsfraktion**

### **Artikel 30            Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Grossratsfraktion (nachfolgend « die Fraktion ») setzt sich aus den Gewählten auf den Listen der Bezirkssektionen der SVP-FR zusammen.

<sup>2</sup> Sie kann andere Mitglieder des Grossen Rates aufnehmen, deren politische Gesinnung der SVP-FR nahe steht.

### **Artikel 31            Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Fraktion vertritt die politischen Ideen der SVP-FR so, wie sie aus Artikel 2 der vorliegenden Statuten, dem politischen Legislaturprogramm und den vom Zentralvorstand für sie formulierten Empfehlungen hervorgehen.

<sup>2</sup> Sie bestimmt die ad hoc-Arbeitsgruppen für das Vernehmlassungsverfahren.

### **Artikel 32            Organisation**

<sup>1</sup> Die Fraktion regelt ihre Organisation, ihre Tätigkeiten und ihre Finanzen selbst.

<sup>2</sup> Der Präsident der Fraktion informiert den Leitenden Ausschuss und die Kantonalversammlung regelmässig über die Tätigkeiten der Fraktion.

## **7. Die Kommissionen**

### **Artikel 33            Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kommissionen bestehen aus Personen, die über besondere Kenntnisse verfügen.

<sup>2</sup> Sie unterstützen die Organe der SVP-FR und organisieren Tätigkeiten in ihrem Kompetenzbereich.

<sup>3</sup> Sie sind in ihren spezifischen Bereichen an der Erarbeitung des politischen Legislaturprogramms sowie der Wahlprogramme beteiligt.

<sup>4</sup> Sie können aus eigenem Antrieb dem Leitenden Ausschuss Vorschläge betreffend aktuelle Themen unterbreiten.

<sup>5</sup> Sie erstatten dem Leitenden Ausschuss über ihre Tätigkeiten Bericht.

Der Leitende Ausschuss kann ad hoc-Arbeitsgruppen bilden, um besondere Fragen zu behandeln, insbesondere die Stellungnahmen in den Vernehmlassungsverfahren.

### **Artikel 34            Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann für eine Kommission kandidieren.

<sup>2</sup> Die Kommission organisiert sich selbst. Sie bezeichnet ihre Mitglieder und Organe.

## 8. Die Revisionsstelle

### Artikel 35            Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Kantonalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren und einen Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Die Revisoren können nur ein Mal wiedergewählt werden.
- <sup>3</sup> Soweit möglich werden die Kandidaten abwechselnd aus jedem Bezirk gewählt.
- <sup>4</sup> Die Revisionsstelle überprüft den Jahresabschluss nach dessen Beendigung.
- <sup>5</sup> Sie erstellt einen Revisionsbericht zu Händen der Kantonalversammlung.

## 9. Präsident, Sekretär und Kassier

### Artikel 36            Präsident

- <sup>1</sup> Der Präsident hat die Aufgabe, die Entwicklung und Förderung der SVP-FR kurz- und langfristig sicherzustellen.
  - <sup>2</sup> Der Präsident unterhält Beziehungen zur SVP Schweiz, zu den anderen SVP-Sektionen sowie zu Dritten.
  - <sup>3</sup> Er ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation.
  - <sup>4</sup> Er hat die Aufgabe, die Mehrheitsposition der Organe der SVP-FR zu vertreten.
  - <sup>5</sup> Er leitet die Kantonalversammlung sowie die Sitzungen des Büros, des Leitenden Ausschusses und des Zentralvorstandes.
  - <sup>6</sup> Er hält den Leitenden Ausschuss über seine Tätigkeiten auf dem Laufenden.
- Er unterstützt die Tätigkeit der Sektionen.

### Artikel 37            Sekretär

- <sup>1</sup> Der Sekretär kümmert sich um alle administrativen Aufgaben der SVP-FR.
- <sup>2</sup> Er nimmt das Sekretariat der Kantonalversammlung, des Zentralvorstandes und des Leitenden Ausschusses wahr und führt dabei das Protokoll.
- <sup>3</sup> Er führt die Archive der SVP-FR.

### Artikel 38            Kassier

- <sup>1</sup> Der Kassier führt die Buchhaltung der SVP-FR und legt sie der Revisionsstelle und auf Verlangen dem Leitenden Ausschuss vor.
- <sup>2</sup> Er stellt die Zahlungen und das Inkasso sicher.

<sup>3</sup> Er legt dem Leitenden Ausschuss und der Kantonalversammlung einen Jahresabschlussbericht vor.

<sup>4</sup> Er arbeitet ein Budgetprojekt zu Handen des Leitenden Ausschusses aus.

<sup>5</sup> Er sorgt dafür, dass das Budget eingehalten wird.

<sup>6</sup> Er übergibt dem Leitenden Ausschuss alle für die Erstellung des Budgets und des Abschlusses erforderlichen Daten.

## **VI – Finanzen, Mitgliederdatei, Kommunikation**

### **Artikel 39 Beiträge**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand legt die Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses fest.

<sup>2</sup> Die Bezirkssektionen sind zuständig für die Einziehung der Beiträge.

<sup>3</sup> Der Anteil der Beiträge, der für die kantonale Kasse bestimmt ist, wird durch den Zentralvorstand auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses festgelegt.

<sup>4</sup> Der kantonale Kassier bestimmt die Einzelheiten.

### **Artikel 40 Finanzielle Beiträge**

<sup>1</sup> Alle von einer kantonalen Instanz gewählten oder ernannten Mitglieder der SVP-FR, die auf Grund ihres politischen oder richtlicherlichen Amtes ein Gehalt oder eine Rente beziehen, müssen der SVP-FR einen Beitrag entrichten, der zwei Prozent ihres Nettogehalts entspricht (nach Sozialabzügen, vor Steuern).

<sup>2</sup> Alle von einer kantonalen Instanz gewählten oder ernannten Mitglieder der SVP-FR, die auf Grund ihres politischen oder richtlicherlichen Amtes Sitzungsgelder erhalten, müssen der SVP-FR einen Beitrag entrichten, der zehn Prozent der erhaltenen Gelder entspricht (nach Sozialabzügen, vor Steuern).

<sup>3</sup> Die in die eidgenössischen Räte gewählten SVP-Mitglieder müssen der SVP-FR einen Beitrag entrichten, der fünf Prozent der erhaltenen Beträge entspricht.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der SVP-FR, die im Rahmen ihres politischen Mandats gewählt oder ernannt wurden, um den Staat in einem Verwaltungsrat zu vertreten, müssen der SVP-FR einen Beitrag entrichten, der fünf Prozent der jährlichen Nettopauschalvergütung entspricht (nach Sozialabzügen, vor Steuern) sowie einen Beitrag, der zehn Prozent der Sitzungsgelder entspricht.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied der SVP-FR, das eine Kandidatur für ein Amt im Sinne der oben erwähnten Umschreibung annimmt, verpflichtet sich schriftlich, im Falle der Wahl die Bestimmungen des vorliegenden Artikels zu beachten.

<sup>6</sup> Dieser Artikel ist auch bei jeder Wiederwahl anwendbar.

#### **Artikel 41           Andere Einkünfte**

<sup>1</sup> Die Kasse der SVP-FR kann auch aus anderen finanziellen Quellen gespeist werden, insbesondere aus freiwilligen Beiträgen, Spenden sowie den Einkünften aus ausserordentlichen Sammelaktionen und gewinnorientierten Kundgebungen.

#### **Artikel 42           Haftung und Unterschrift**

<sup>1</sup> Die SVP-FR haftet für ihre Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haften nicht mit ihren persönlichen Finanzen.

<sup>3</sup> Die Unterschriftenregelung ist Sache des Leitenden Ausschusses.

#### **Artikel 43           Mitgliederdatei**

<sup>1</sup> Die Bezirkssektionen und die angegliederten Sektionen müssen eine elektronische Datei über ihre Mitglieder erstellen, deren Form und Inhalt durch den Sekretär festgelegt werden.

<sup>2</sup> Diese Dateien der Sektionen werden in einer kantonalen Datei konsolidiert.

#### **Artikel 44           Kommunikation**

<sup>1</sup> Nur der Präsident oder die von ihm oder vom Leitenden Ausschuss dazu bestimmte Person ist berechtigt, sich im Namen der SVP-FR zu äussern. Jede andere Person äussert sich in ihrem eigenen Namen.

<sup>2</sup> Die Grossratsfraktion regelt die Kommunikation in ihrem Namen.

<sup>3</sup> Der Leitende Ausschuss, der Zentralvorstand sowie die Grossratsfraktion können über die externe Kommunikation ihrer Beschlüsse entscheiden.

<sup>4</sup> Die interne und externe Kommunikation der SVP-FR wird, wenn möglich, auf Französisch und Deutsch geführt. Die Einladungen und wichtigen Mitteilungen zu Händen des Zentralvorstandes und der Kantonalversammlung werden auf Französisch und Deutsch abgefasst.

## **VII – Änderung der Statuten**

#### **Artikel 45           Verfahren**

<sup>1</sup> Zuständig für die Änderung der Statuten ist die Kantonalversammlung auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses hin.

<sup>2</sup> Der Inhalt der verlangten Änderung muss auf der Tagesordnung der Versammlung aufgeführt sein und den Mitgliedern der Versammlung spätestens mit der Einberufung zur Versammlung mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Die Annahme einer Änderung der Statuten erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## VIII – Auflösung der Partei

### Artikel 46            Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Auflösung der SVP-FR müssen an den Leitenden Ausschuss gerichtet werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung der SVP-FR kann nach einer Frist von mindestens drei Monaten auf die Tagesordnung einer Kantonalversammlung gesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Auflösung der SVP-FR kann nur von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden, die an der dazu ordnungsgemäss einberufenen Kantonalversammlung anwesend sind.

<sup>4</sup> Im Verlauf derselben Versammlung wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vermögens der SVP-FR entschieden (Finanzen, Adresslisten, Website u.a.).

<sup>5</sup> Die Bezirkssektionen bestehen gemäss ihren Statuten fort.

### Artikel 47            Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten sind von der Kantonalversammlung der SVP-FR am 24. März 2010 in St-Aubin genehmigt worden.

<sup>2</sup> Sie treten sofort in Kraft.

<sup>3</sup> Sie ersetzen jene vom 24. April 1998, die hiermit aufgehoben sind.

Grandsivaz, den 12. April 2017

Der Präsident

Die Sekretärin

Roland Mesot

Claire Peiry-Kolly